



Landratsamt Schwäbisch Hall

- untere Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung vom 31.03.2023

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Mainhardt-Geißelhardt
Landkreis Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall - untere Flurbereinigungsbehörde - hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch die Änderung Nr. 2 des Plans nach § 41 FlurbG in der **Flurbereinigung Mainhardt-Geißelhardt** für zulässig erklärt. Die Änderung umfasst die Erneuerung eines Rohrdurchlasses.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Es liegen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Amtlicher und privater Naturschutz haben ihr Einverständnis erklärt.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landkreises Schwäbisch Hall (www.lrasha.de), auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2893) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Schwäbisch Hall, 31.03.2023
gez. Otto

D.S.